



Bearb.: Josef Kogler
Tel.: +43 (3462) 2606-212
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-99538/2015-11

Deutschlandsberg, am 09.10.2025

Ggst.: Robert Strohmeier, 8542 Wieden 25;
Werkstätte für Tapezierer und Bettwarenerzeuger
samt maschineller Einrichtung auf Gst.Nr. 86/5
der KG Wieden, OG St. Peter im Sulmtal;
Hinzunahme von 2 Split Klimaanlage;
**Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen
Genehmigung;**

K u n d m a c h u n g

Mit der Eingabe vom 08.10.2025 hat Herr Robert Strohmeier, 8542 Wieden 25, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Hinzunahme von 2 Split Klimaanlage bei der Werkstätte für Tapezierer und Bettwarenerzeuger auf GSt. 86/5 der KG Wieden, OG St. Peter im Sulmtal (= Standort 8542 Wieden 25, angesucht.

Gemäß § 359b Abs. 1 GewO 1994 ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 durchzuführen, wenn

1. jene Maschinen, Geräte und Ausstattungen der Anlage, deren Verwendung die Genehmigungspflicht begründen könnte, ausschließlich solche sind, die in Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die nach ihrer Beschaffenheit und Wirkungsweise vornehmlich oder auch dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
2. **das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt oder**
3. die Art der Betriebsanlage in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt ist oder
4. (Anm.: Z 4 aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 75/2023) oder
5. **bei einer nach § 81 genehmigungspflichtigen Änderung hinsichtlich der Betriebsanlage einschließlich der geplanten Änderung einer der in Z 1 bis 4 festgelegten Tatbestände erfüllt ist.**

Aus dem Genehmigungsansuchen und den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs. 1 Z 2 leg.cit. in Verbindung mit § 359b Abs. 1 Z 4 leg.cit gegeben sind.

Angemerkt wird, dass ein Befund bzw. ein positives Gutachten der anlagentechnischen Amtssachverständigen und des schalltechnischen Amtssachverständigen zum Vorhaben bereits vorliegt.

Es erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Projektes mit dem Hinweis, dass die Projektunterlagen bzw. der Verfahrensakt bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, 1. Stock, Zimmer Nr. 10, **während der Amtsstunden bis zum 28.10.2025** zur Einsicht aufliegt.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Nach Ablauf der in der Kundmachung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn, die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der (geänderten) Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmende Interessen zu erteilen.

Rechtsgrundlagen: § 359b Abs. 1 bis 5 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 150/2024 in Verbindung mit § 93 ASchG 1994, BGBl. Nr. 450/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2024

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Josef Kogler
(elektronisch gefertigt)